

SATZUNG

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Heilbronn"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In Heilbronn wird der im Lageplan vom 06.03.2020 abgegrenzte Bereich der Innenstadt förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB ist ausgeschlossen. Die Anwendung der §§ 152–156a BauGB ist im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

VERFAHREN

Gefertigt Heilbronn, den 06.03.2020
Planungs- und Baurechtsamt

gez.
i.v. Schoch

Satzung Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen.

Niederschrift Nr.

Ausgefertigt Heilbronn, den
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Hajak
Bürgermeister

Rechtskraft Bekanntmachung in der Stadtzeitung Nr. am



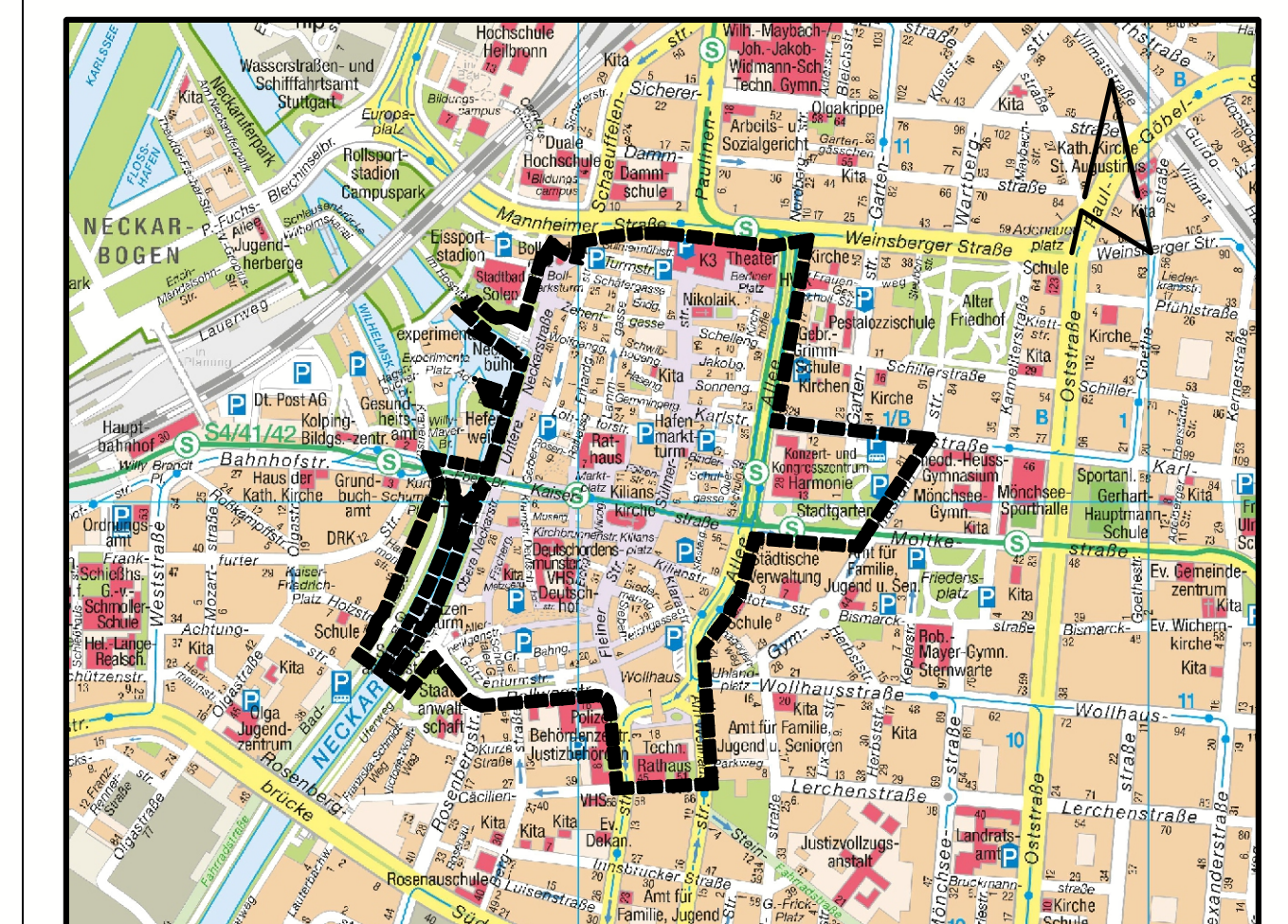
STADT HEILBRONN

SANIERUNG INNENSTADT-HEILBRONN

LAGEPLAN ZUM BESCHLUSS ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES NACH § 142 BauGB

LAGEPLAN M = 1 : 2500

BEARBEITER: 63.3/Sn, Fr



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

LEGENDE

F=47,9ha
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Innenstadt

UMSCHREIBUNG

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten:
durch die "Allee", Teile der "Karlstraße", den Stadtgarten, Teile der "Moltkestraße", Teile der Straße "Am Wollhaus",

Im Süden:
durch Teile der "Cäcilienstraße", Teile der "Wilhelmstraße", der "Rollwagstraße", Teile der "Rosenbergstraße",

Im Westen:
durch Teile des "Uferwegs", Teile der "Badstraße", der "Friedrich-Ebert-Brücke", der "Oberen Neckarstraße", der "Unteren Neckarstraße",

Im Norden:
durch den "Platz am Bollwerksturm", die südliche Grenze der "Mannheimer Straße", die südliche Grenze der "Weinsberger Straße".